Prüfungsordnung für den hochschulübergreifenden Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Oberschulen für das Studium des Fachs Musik (Dritter Teil, Kapitel XVI)

(in der Fassung der Änderungsordnung vom 08. Januar 2020)\*

Aufgrund von § 34 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI, S. 3) hat der Fakultätsrat III am 19. November 2013 die folgende Prüfungsordnung für den hochschulübergreifenden Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Oberschulen für das Studium des Fachs Musik (Dritter Teil, Kapitel XVI) beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

#### Inhaltsverzeichnis:

- Geltungsbereich
- § 1 § 2 Prüfungsgegenstände
- § 3 Prüfungsvorleistungen
- § 4 Fachpraktische Prüfungsleistungen
- § 4a Klausurarbeiten
- § 5 Weitere Prüfungsleistungen
- § 6 Bildung der Fachnoten
- § 6a Erweiterungsprüfung
- § 7 Prüfungsausschüsse für das Studium des Fachs Musik
- § 8 Inkrafttreten

#### Anlagen:

Prüfungstabelle

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des SächsHSFG und der Sächsischen Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBI. S. 467) die Prüfungen im Fach Musik des hochschulübergreifenden Lehramtsstudiengangs mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Oberschulen bis zur Ersten Staatsprüfung.
- (2) Sie gilt nur in Verbindung mit der Prüfungsordnung der Universität Leipzig und der Hochschule für Musik und Theater Leipzig für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Oberschulen - Erster Teil: Allgemeine Vorschriften (PO Oberschule AT) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Prüfungsgegenstände

(1) Im Fach Musik des hochschulübergreifenden Lehramtsstudiengangs mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Oberschulen sind die in der Anlage Prüfungstabelle aufgeführten Prüfungen abzulegen, die den jeweiligen Modulen des Fachs Musik zugeordnet sind.

(2) Prüfungen finden in der Regel bis zum Ende des Semesters statt, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung belegt und abgeschlossen wurde.

#### § 3

## Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von:
  - Referaten (Dauer ca. 15 min),
  - Referaten (Dauer ca. 30 min) (Bearbeitungszeit 3 Wochen),
  - mehreren Übungsaufgaben im Verlauf des Semesters (Bearbeitungszeit 3 Wochen), erbracht und mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen des jeweiligen Moduls regelt die Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

#### § 4

## Fachpraktische Prüfungsleistungen

(1) Die fachpraktische Prüfung im künstlerischen Schwerpunktfach im Modul 31-MUS-5022 erfordert folgende Leistungen (Dauer ca. 15 min):

## alle Hauptfächer, soweit nicht nachfolgend spezielle Anforderungen:

- Vortrag von mindestens zwei Werken unterschiedlicher Stilistik;

#### Hauptfach Klavier (klassisch):

 Vortrag von mindestens zwei Werken unterschiedlicher Stilistik, davon eines aus der Bach-Händel-Zeit, mindestens ein Werk ist auswendig vorzutragen;

#### Hauptfach Klavier (Jazz/Rock/Pop):

- ein klassisches Werk,
- drei Standards:

## Hauptfach Gesang (klassisch):

- ein Volkslied a cappella,
- eine Arie und ein begleitetes Sololied aus unterschiedlichen Epochen,
- ein Sprechtext (Prosa/Lyrik);

(Das Prüfungsprogramm ist auswendig vorzutragen. Bei der Werkauswahl ist zu ca. zwei Dritteln deutschsprachige Gesangsliteratur zu verwenden.)

#### Hauptfach Gesang (Jazz/Pop/Musical):

- ein Volkslied a cappella,
- ein begleiteter Standard oder Popsong und ein Musical-Song unterschiedlicher Stilistik,
- ein Sprechtext (Prosa/Lyrik);

(Das Prüfungsprogramm ist auswendig vorzutragen.)

## Hauptfächer Akkordeon, Konzertgitarre:

- mehrere Werke oder Werkteile aus mindestens zwei Epochen,
- eine Kammermusik,
- eine Liedbegleitung;

# Hauptfächer Blasinstrumente, Streichinstrumente, Harfe, Schlagzeug (klassisch) Instrumente der Alten Musik, Instrument-Jazz/Rock/Pop (außer Klavier):

- mehrere Werke oder Werkteile aus mindestens zwei Epochen,
- eine Kammermusik.

#### Hauptfach Orgel:

Vortrag von mindestens zwei Werken unterschiedlicher Stilistik, davon eines von Johann Sebastian Bach.

(2) Die fachpraktische Prüfung im ersten instrumentalen/vokalen Nebenfach (Klavier oder Gesang oder Anderes Instrument) im Modul 31-MUS-5023 erfordert folgende Leistungen (Dauer ca. 15 min):

## alle Nebenfächer, soweit nicht nachfolgend spezielle Anforderungen:

- Vortrag von mindestens drei Werken unterschiedlicher Stilistik;

## Nebenfach Klavier (klassisch):

Vortrag von mindestens drei Werken unterschiedlicher Stillstik, davon ein nach 1950 komponiertes Stück, ein Kammermusikwerk darf im Programm enthalten sein;

#### Nebenfach Gesang (klassisch):

- ein Volkslied gezogen aus zehn vorbereiteten Volksliedern,
- ein selbstbegleitetes Lied,
- drei begleitete Sololieder (Arien- und Ensembleleistungen sind möglich) aus unterschiedlichen Epochen, darunter ein zeitgenössisches Werk;

(Das Prüfungsprogramm ist auswendig vorzutragen. Bei der Werkauswahl ist zu ca. zwei Dritteln deutschsprachige Gesangsliteratur zu verwenden.)

#### Nebenfächer Akkordeon, Gitarre:

- mehrere Werke oder Werkteile aus mindestens zwei Epochen,
- eine Kammermusik,
- zwei Liedbegleitungen:

## Nebenfächer Blasinstrumente, Streichinstrumente, Harfe, Schlagzeug (klassisch) Instrumente der Alten Musik, Instrument-Jazz/Rock/Pop (außer Klavier):

- mehrere Werke oder Werkteile aus mindestens zwei Epochen,
- eine Kammermusik.

#### Nebenfach Orgel:

 Vortrag von mindestens drei Werken unterschiedlicher Stilistik, davon eines aus der Vor-Bach-Zeit oder von Johann Sebastian Bach.

Die Prüfung findet in dem Fach statt, das mit diesem Modul abgeschlossen wird.

(3) Die fachpraktische Prüfung im Schulpraktischen Musizieren im Modul 31-MUS-5024 erfordert folgende Leistungen (Dauer ca. 20 min):

Stilistisch vielfältiges Liedspiel und -begleitspiel unter Berücksichtigung von traditionellem Liedgut sowie Beispielen aus der Popularmusik mit Gesang, Vorspielen, Modulation und Transposition; Improvisation; Partiturspiel (auch mit Gesang); einige Aufgaben auch mit kurzfristiger Vorbereitung. Die Prüfung findet in der Regel am Ende des Wintersemesters statt.

(4) Die fachpraktische Prüfung im zweiten instrumentalen/vokalen Nebenfach (Klavier oder Gesang oder Anderes Instrument) im Modul 31-MUS-5024 erfordert folgende Leistungen (Dauer ca. 15 min):

## alle Nebenfächer, soweit nicht nachfolgend spezielle Anforderungen:

- Vortrag von mindestens drei Werken unterschiedlicher Stilistik;

#### Nebenfach Klavier (klassisch):

Vortrag von mindestens drei Werken unterschiedlicher Stillstik, davon ein nach 1950 komponiertes Stück, ein Kammermusikwerk darf im Programm enthalten sein;

#### Nebenfach Gesang (klassisch):

- ein Volkslied gezogen aus zehn vorbereiteten Volksliedern,
- ein selbstbegleitetes Lied,
- drei begleitete Sololieder (Arien- und Ensembleleistungen sind möglich) aus unterschiedlichen Epochen, darunter ein zeitgenössisches Werk;

(Das Prüfungsprogramm ist auswendig vorzutragen. Bei der Werkauswahl ist zu ca. zwei Dritteln deutschsprachige Gesangsliteratur zu verwenden.)

#### Nebenfächer Akkordeon, Gitarre:

- mehrere Werke oder Werkteile aus mindestens zwei Epochen,
- eine Kammermusik,
- zwei Liedbegleitungen;

Nebenfächer Blasinstrumente, Streichinstrumente, Harfe, Schlagzeug (klassisch) Instrumente der Alten Musik, Instrument-Jazz/Rock/Pop (außer Klavier):

- mehrere Werke oder Werkteile aus mindestens zwei Epochen,
- eine Kammermusik.

#### Nebenfach Orgel:

- Vortrag von mindestens drei Werken unterschiedlicher Stillstik, davon eines von Johann Sebastian Bach.
- (5) Die fachpraktische Prüfung im Schulpraktischen Musizieren im Modul 31-MUS-5025 erfordert folgende Leistungen (Dauer ca. 30 min):

Stilistisch vielfältiges Liedspiel und Liedbegleitspiel (mit Gesang, Vorspielen, Modulation und Transposition, vorzugsweise anhand von Beispielen der Schulliteratur); Partiturspiel (auch mit Gesang), Spiel nach Akkordsymbolen, Vomblattspiel, Improvisation, Musizierformen aus den Bereichen Jazz/Rock/Pop, einige Aufgaben auch mit kurzfristiger Vorbereitung.

(6) Die fachpraktische Prüfung im künstlerischen Schwerpunktfach im Modul 31-MUS-5025 erfordert folgende Leistungen (Dauer ca. 20 min):

### alle Hauptfächer, soweit nicht nachfolgend spezielle Anforderungen:

- Vortrag von mindestens drei Werken unterschiedlicher Stilistik;

## Hauptfach Klavier (klassisch):

Vortrag von mindestens vier Werken unterschiedlicher Stilistik, davon ein nach 1950 komponiertes Stück, mindestens ein Werk ist auswendig vorzutragen, ein Kammermusikwerk darf im Programm enthalten sein;

## Hauptfach Klavier (Jazz/Rock/Pop):

- ein klassisches Werk,
- vier Standards unterschiedlicher Stilistik;

#### Hauptfach Gesang (klassisch):

- ein Volkslied gezogen aus zehn vorbereiteten Volksliedern,
- zwei Arien unterschiedlicher Epochen.
- ein Kunstlied (Romantik, Spätromantik oder Klassik),
- ein zeitgenössisches Werk,
- ein Vokalensemble,
- ein selbstbegleitetes Stück;

(Das Prüfungsprogramm ist mit Ausnahme des selbstbegleiteten Stückes auswendig vorzutragen.) Hauptfach Gesang (Jazz/Pop/Musical):

- ein Volkslied, gezogen aus zehn vorbereiteten Volksliedern,
- zwei Standards unterschiedlicher Stilistik,
- ein Popsong,
- ein Musical-Song,
- ein Vokalensemble.
- ein selbst begleitetes Stück;

(Das Prüfungsprogramm ist mit Ausnahme des selbst begleiteten Stückes auswendig vorzutragen.) Hauptfächer Akkordeon, Konzertgitarre:

- mindestens zwei Werke aus unterschiedlichen Stilrichtungen,
- eine Kammermusik,
- mindestens eine Liedbegleitung;

<u>Hauptfächer Blasinstrumente, Streichinstrumente, Harfe, Schlagzeug (klassisch) Instrumente der</u> Alten Musik, Instrument-Jazz/Rock/Pop (außer Klavier):

- mindestens vier Werke aus unterschiedlichen Stilrichtungen,
- eine Kammermusik.

#### Hauptfach Orgel:

- Vortrag von mindestens drei Werken unterschiedlicher Stilistik, davon eines von Johann Sebastian Bach.
- (7) Die fachpraktische Prüfung in der Ensembleleitung im Modul 31-MUS-5025 erfordert folgende Leistungen (Dauer ca. 25 min):

Erarbeitung eines mehrstimmigen Chorsatzes (mindestens vierstimmig) bzw. eines Instrumentalwerkes; Sichtbarmachen der angestrebten Interpretation.

Die Prüfung findet in der Regel am Ende des Wintersemesters statt.

- (8) Die fachpraktische Prüfung für Tanzleitung im Modul 31-MUS-5042 erfordert folgende Leistungen (Dauer ca. 15 min):
  - Erarbeitung eines Tanzes mit der Gruppe.

## § 4a Klausurarbeiten

- (1) Die Klausur Tonsatz im Modul 31-MUS-5017 beinhaltet die Bearbeitung eines Cantus firmus aus dem 16. Jahrhundert als vierstimmig homophoner Chorsatz (Kantionalsatzstil) sowie das Anfertigen eines einfachen vierstimmigen Satzes auf Basis eines bezifferten und/oder unbezifferten Basses, ggf. analytische Zusatzaufgaben (Dauer 120 Minuten).
- (2) Die Klausur Tonsatz im Modul 31-MUS-5018 beinhaltet Satzaufgaben nach Vorbildern des 18./19. Jahrhunderts (eine davon als vierstimmiger Chorsatz), ggf. analytische Zusatzaufgaben (Dauer 120 Minuten).
- (3) Die Klausur Tonsatz im Modul 31-MUS-5021 beinhaltet satztechnische und ggf. analytische Aufgaben zu einem ausgewählten musikalischen Thema (Dauer 120 Minuten).

## § 5 Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen dieser Ordnung sind Hausarbeiten, Portfolios, Präsentationen sowie das Halten und Verteidigen einer Klassenmusizierstunde.
- (2) Eine Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung unter Heranziehung relevanter Fachliteratur, die Bearbeitungszeit beträgt drei oder sechs Wochen.
- (3) Ein Portfolio ist die schriftliche Darstellung von Prozess und Ergebnis einer Aufgabenbewältigung inklusive übersichtlicher Darstellung ausgewählter Materialien, die Bearbeitungszeit beträgt zwei oder drei Wochen.
- (4) Eine Präsentation ist die mündliche Darstellung eines Sachzusammenhangs unter Berücksichtigung seiner Erarbeitung mit medialer Unterstützung und dem Anstoß zu einer Diskussion (Dauer ca. 15 min).
- (5) Die Dauer des Haltens und Verteidigens einer Klassenmusizierstunde beträgt 40 min.

## § 6 Bildung der Fachnoten

Die Fachnote für das Fach Musik errechnet sich als arithmetisches Mittel der Modulnoten der Module 31-MUS-5022, 31-MUS-5023, 31-MUS-5024, 31-MUS-5025, 31-MUS-5018 und 31-MUS-5020 sowie den Prüfungsnoten für Tonsatz im Modul 31-MUS-5017 und für Tonsatz im Modul 31-MUS-5021, die sämtlich gleich gewichtet sind.

Die Fachnote für die Fachdidaktik Musik errechnet sich als arithmetisches Mittel der Modulnoten der Module 31-MUS-5019, 31-MUS-5014, 31-MUS-5042 und 31-MUS-5015 sowie den Prüfungsnoten für Einführung in die Musikdidaktik im Modul 31-MUS-5017 und für Musikpädagogisches Forschen im Modul 31-MUS-5021, die sämtlich gleich gewichtet sind.

## § 6a Erweiterungsprüfung

Auf der Grundlage von § 22 LAPO I in der jeweils geltenden Fassung kann im Fach Musik eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden. Dazu kann das Fach Musik auch im Erweiterungsstudium studiert werden. Die inhaltlichen Anforderungen des Erweiterungsstudiums richten sich nach dieser Studienordnung. Ein hierauf aufbauender individueller Studienplan ist innerhalb eines Monats nach Studienbeginn zwischen dem Studierenden und dem Studiendekan schriftlich zu vereinbaren. Dieser Studienplan ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu genehmigen, dem Studierenden bekannt zu geben und in die Prüfungsakte aufzunehmen.

## § 7 Prüfungsausschüsse für das Studium des Fachs Musik

Soweit gemäß § 22 PO Oberschule AT ein Prüfungsausschuss an der Hochschule für Musik und Theater Leipzig zuständig ist, besteht dieser abweichend von § 18 Abs. 2 PO Oberschule AT aus dem Dekan als Vorsitzendem, einem weiteren Professor, einem weiteren Hochschullehrer, dem Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und einem Studierenden. In Fragen wissenschaftlichen oder künstlerischen Inhalts verfügen der Sachbearbeiter und der Studierende über kein Stimmrecht.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt vorbehaltlich § 34 Absatz 4 Satz 2 SächsHSG mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft.

Die am 11. Dezember 2013 durch das Rektorat genehmigte Ordnung wurde mit Schreiben vom 30. Januar 2014 (Az: 3-7830.50/2/2-2013) dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt. Sie wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Leipzig, 5. Februar 2014

Der Rektor\*

\* - Änderungsnachweis (nichtamtlich)

Die Prüfungsordnung für den hochschulübergreifenden Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Oberschulen für das Studium des Fachs Musik (Dritter

Teil, Kapitel XVI) vom 5. Februar 2014 wurde geändert durch:

## 1. Änderungsordnung vom 12. Juni 2014 2. Änderungsordnung vom 08. Januar 2020

## Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Staatsexamen Lehramt an Oberschulen Musik

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	<b>Prüfungsleistung</b> Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Bildungswissenschaften 1-7	1./2./ 3./4./ 5.	Р	1				40
Platzhalter Fach 2	1./2./ 3./4./ 5./6./ 7./8.	Р	1				90
31-MUS-5017 Fachwissenschaft I	1.–2.	Р	2				10
Vorlesung "Musikgeschichte 1" (2SWS)  Vorlesung "Musikgeschichte 2" (2SWS)  Übung "Einführung in die Musikwissenschaft" (2SWS)							
Seminar "Einführung in die Musikdidaktik" (2SWS)					Hausarbeit (6 Wochen)*	1	
Übung "Gehörbildung" (2SWS) Übung "Tonsatz" (2SWS)				mehrere Übungsaufgaben im Verlauf des Semesters in der Übung "Einführung in die Musikwissenschaft"	Klausur* 120 Min.	1	
31-MUS-5022 Künstlerische Praxis I	1.–2.	Р	2				10
Einzelunterricht "Künstlerisches Schwerpunktfach" (2SWS)					Fachpraktische Prüfung 15 Min.	1	
Einzelunterricht "2 Lehrveranstaltungen: Klavier oder/und Gesang oder/und Anderes Instrument (wenn nicht Schwerpunktfach)" (3SWS)							
Einzelunterricht "Schulpraktisches Musizieren" (1SWS) Übung "Ensembleleitung" (1,5SWS) Übung "Ensemblepraxis" (2SWS)							
Ergänzungsstudium	2.	Р	1				5

## Staatsexamen Lehramt an Oberschulen Musik (Seite 2 von 3)

31-MUS-5016 Körper - Stimme - Kommunikation (Schulmusik)	2.	Р	1				5
Einzelunterricht "Sprecherziehung" (1SWS)				Regelmäßige Teilnahme Präs am Einzelunterricht und den Übungen	Präsentation 10 Min.	1	
Übung "Präsenztraining" (1SWS)							
Übung "Bewegungsgestaltung" (1,5SWS)	)						
Übung "Ensemblepraxis" (2SWS)							
Vorlesung "Häufige Stimm-, Sprach- u. Sprechstörungen" (0SWS)							
Vorlesung "Faktoren der Sprechwirkung in Teil II Rhetorik" (0SWS)	m Leh	rerbe	eruf,				
31-MUS-5018	3.–4.	Р	2				10
Fachwissenschaft II							
Vorlesung "Musikgeschichte 3" (2SWS)							
Vorlesung "Musikgeschichte 4" (2SWS)							
Seminar "Fachdidaktische Grundlagen" (2SWS)					100 11		
Übung "Tonsatz" (2SWS)					Klausur 120 Min.	1	
Übung "Gehörbildung" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Projekt "Interdisziplinäres Projekt (Musikdidaktik)" (2SWS)							
31-MUS-5023	3.–4.	Р	2				10
Künstlerische Praxis II							
Einzelunterricht "Künstlerisches Schwerpunktfach" (2SWS)							
Einzelunterricht "2 Lehrveranstaltungen: Klavier oder/und Gesang oder/und Anderes Instrument (wenn nicht Schwerpunktfach)" (3SWS)					Fachpraktische Prüfung 15 Min.	1	
Einzelunterricht "Schulpraktisches Musizieren" (1SWS)							
Übung "Ensembleleitung" (3SWS)							
Übung "Ensemblepraxis" (2SWS)							
31-MUS-5019	5.–6.	Р	2		Halten und Verteidigen	1	10
Fachwissenschaft IIIa					einer Klassenmusizierstunde 40 Min.		
Seminar "Fachdidaktik Klassenmusizieren" (2SWS)							
Übung "Instrumentales Klassenmusizieren" (2SWS)							
Übung "Gruppenmusizieren" (2SWS)							
Hospitation "Hospitation" (1SWS)							
Projekt "Interdisziplinäres Projekt (Musikdidaktik)" (2SWS)							
31-MUS-5020	5.–6.	Р	2				5
Fachwissenschaft IIIb							
Proseminar "Musikwissenschaft" (2SWS)				Referat (ca. 15 Min.)	Hausarbeit (3 Wochen)	1	
Übung "Tonsatz" (2SWS)							

## Staatsexamen Lehramt an Oberschulen Musik (Seite 3 von 3)

31-MUS-5024	5.–6.	P	2				10
Künstlerische Praxis III							
Einzelunterricht "Künstlerisches Schwerpunktfach" (1,5SWS)							
Einzelunterricht "1 Lehrveranstaltung: Klavier oder Gesang oder Anderes Instrument (wenn nicht Schwerpunktfach)" (1,5SWS)					Fachpraktische Prüfung 15 Min.	1	
Einzelunterricht "Schulpraktisches Musizi	eren"	(1SV	VS)		Fachpraktische Prüfung 15 Min.	1	
Übung "Ensembleleitung" (3SWS)							
Veranstaltung "Einzel- oder Gruppenunte Wahlobligatorische Stunden" (3SWS)	rricht:						
31-MUS-5014	6.	Р	1				5
Schulpraktische Studien II/III							
Seminar "SPS II/III" (1SWS)					Präsentation 15 Min.	1	
Schulpraktische Studien II/III "Schulpraktische Übungen" (2SWS)					Portfolio (2 Wochen)	2	
31-MUS-5015	7.	Р	1	Teilnahme an den	Portfolio (2 Wochen)	1	5
Schulpraktische Studien IV/V				Vorbereitungs- und Auswertungsseminaren des Praktikums			
Seminar "SPS IV/V" (1SWS)							
Schulpraktische Studien IV/V "Fachdidak Blockpraktikum" (2SWS)	tische	s					
31-MUS-5021	7.–8.	Р	2				10
Fachwissenschaft IV							
Hauptseminar "Musikwissenschaft" (2SW							
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Historisch- Systematische Zusammenhänge der Musikpädagogik" (2SWS)							
Seminar "Musikpädagogisches Forschen" (3SWS)				Referat (30 Min.) im Hauptseminar "Musikwissenschaft"	Portfolio (3 Wochen)*	1	
Übung "Tonsatz" (1SWS)					Klausur* 120 Min.	1	
Übung "Leitung Schulspezifisches Musizi	eren"	(2SV	VS)				
31-MUS-5025	7.–8.	Р	2				10
Künstlerische Praxis IV							
Einzelunterricht "Künstlerisches Schwerpunktfach" (2SWS)					Fachpraktische Prüfung 20 Min.	1	
Einzelunterricht "Schulpraktisches Musizieren" (1,5SWS)					Fachpraktische Prüfung 30 Min.	1	
Übung "Ensembleleitung" (1SWS)					Fachpraktische Prüfung 25 Min.	1	
Übung "Schulspezifisches Musizieren" (2	SWS	)					
Veranstaltung "Einzel- oder Gruppenunte Wahlobligatorische Stunden" (2SWS)	rricht:						
31-MUS-5042	8.	Р	1				5
Künstlerische Praxis IVb							
Übung "Tanz" (1,5SWS)							
Übung "Tanzleitung" (1,5SWS)					Fachpraktische Prüfung 15 Min.	1	
Übung "Ensemblepraxis" (2SWS)							
Staatsprüfung							30
Summe:							270

<sup>\*</sup> Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.